Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KAB11974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf hat der Kirchenvorstand am 24. Mai 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.
- 1. Wahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n:
- a) für 30 Jahre -je Grabstelle -:

945,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle

31,50 €

2. Rasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

a) Einzelreihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre

2.000,00 €

3. Rasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung: a) Doppelwahlgräber mit eingeschränkter Nutzung (einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle	2.040,00 €
Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre b) für jedes Jahr der Verlängerung	68,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n:	675,00 €
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -:	22,50
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	22,50
5. Urnenrasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:	
a) Urnen-Rasen-Reihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung)	1.340,00
Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre	
6. Urnenrasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:	
a) Urnen-Rasen-Doppel-Wahlgräber mit eingeschränkter Nutzung	1.395,00
(einmalige Verlängerungsmöglichkeit) -je Grabstelle	
Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre	46.55
b) für jedes Jahr der Verlängerung	46,50
7. Rasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und	
Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -:	2.220,00
Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	
Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung	2.265,00 75,50
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und	•
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	75,50
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und	•
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	75,50
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -:	75,50
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	75,50 1.720,00
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre -je Grabstelle -:	75,50 1.720,00 1.740,00
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	75,50
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre -je Grabstelle -:	75,50 1.720,00 1.740,00
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre -je Grabstelle -: für jedes Jahr der Verlängerung	75,50 1.720,00 1.740,00 58,00
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre -je Grabstelle -: für jedes Jahr der Verlängerung 11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle	1.720,00 1.740,00 58,00
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre -je Grabstelle -: für jedes Jahr der Verlängerung 11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	75,50 1.720,00 1.740,00 58,00
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre -je Grabstelle -: für jedes Jahr der Verlängerung 11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit	75,50 1.720,00 1.740,00 58,00
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre -je Grabstelle -: für jedes Jahr der Verlängerung 11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- 11. Gebühren für die Beisetzung:	75,50 1.720,00 1.740,00 58,00 31,50
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: b) für jedes Jahr der Verlängerung 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre -je Grabstelle -: für jedes Jahr der Verlängerung 11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- 11. Gebühren für die Beisetzung: Für das ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze	75,50 1.720,00 1.740,00

III. Gebühren für Umbettungen:

nach tatsächlichem Aufwand

- IV. Gebühren für das Abräumen und Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der Ruhefrist in den Nutzungsgebühren enthalten
- VI. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen

in den Nutzungsgebühren enthalten

§ 8 Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind, setzt die Kirchengemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Reinstorf, den 24.05 - 2023

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende



Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den

Das Landeskirchenamt:

